



Zusammenlagerung

1. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend ihren Eigenschaften geordnet gelagert werden.
2. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, bei denen die Gefahr besteht, dass gefährliche Situationen entstehen können (Freisetzung toxischer Stoffe, Explosionen, Brände oder stark exotherme Reaktionen), dürfen nicht zusammen gelagert werden.
3. Aus nachfolgender Tabelle geht hervor, welche Stoffkategorien grundsätzlich nicht zusammen gelagert werden dürfen:

	E	F/F+	O	T/T+	Xn/Xi	C
E	+	-	-	-	-	-
F/F+	-	+	-	-	-	-
O	-	-	+	-	-	-
T/T+	-	-	-	+	+	-
Xi/Xn	-	-	-	+	+	-
C	-	-	-	-	-	+

E explosionsgefährlich
F/F+ leicht- bis hochentzündlich
O brandfördernd
T/T+ giftig bis sehr giftig
Xn/Xi gesundheitsschädlich, reizend
C ätzend
 - dürfen nicht zusammen gelagert werden
 + können in der Regel zusammen gelagert werden

4. Bei der Zusammenlagerung müssen die Sicherheitsmaßnahmen auf den gefährlichsten Stoff abgestimmt sein.
5. Größere Mengen brennbaren Materials (Paletten, Packmaterial usw.), die ihrer Art nach geeignet sind, zur schnellen Entwicklung und Ausbreitung von Bränden beizutragen, sollten, sofern keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind, getrennt gelagert werden.
6. Selbstentzündliche Stoffe, mit Wasser toxische, entzündliche oder brennbare Gase bildende Stoffe, dürfen in der Regel nicht mit anderen gefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden.
7. Druckgase, tiefkalt verflüssigte Gase und ammoniumnitrathaltige Düngemittel dürfen nicht mit toxischen Stoffen zusammen gelagert werden.
8. Ätzende Stoffe in zerbrechlichen Gefäßen, polychlorierte Biphenyle und organische Peroxide dürfen in Tanks mit einem Auffangraum mit anderen brennbaren Stoffen nur so gelagert werden, dass sie sich im Schadensfall nicht beeinflussen können.



Abbildung 5

Eine Zusammenlagerung liegt vor, wenn Stoffe:

- a) in Gebäuden in einem Raum gelagert werden, oder
- b) bei Lagerung im Freien ohne standfeste und feuerfeste Wand oder ausreichenden Sicherheitsabstand (Größenordnung 8-10 m) gelagert werden oder
- c) in einem gemeinsamen Auffangraum bzw. in einem unterteilten Tank gelagert werden.